



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein

16. Juni 2010

Deutsch

Original: Englisch

Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats

Auf der 6341. Sitzung des Sicherheitsrats am 16. Juni 2010 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes „Kinder und bewaffnete Konflikte“ im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

„Der Sicherheitsrat nimmt mit Dank Kenntnis von dem 9. Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte (S/2010/181) und den darin enthaltenen Empfehlungen sowie von den in dem Bericht genannten positiven Entwicklungen und stellt fest, dass darin auf die weiterbestehenden Schwierigkeiten bei der Durchführung seiner Resolutionen 1612 (2005), 1882 (2009) und anderer einschlägiger Resolutionen verwiesen wird.

Der Sicherheitsrat verurteilt erneut mit gleichem Nachdruck alle Verstöße gegen das anwendbare Völkerrecht, bei denen an einem bewaffneten Konflikt beteiligte Parteien Kinder einziehen und einsetzen sowie erneut einziehen, töten und verstümmeln, vergewaltigen und sonstiger sexueller Gewalt aussetzen sowie entführen, Schulen oder Krankenhäuser angreifen und den Zugang für humanitäre Hilfe verweigern. Der Rat verurteilt alle anderen Verstöße gegen das Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts, die an Kindern in Situationen bewaffneten Konflikts begangen werden. Der Rat verlangt, dass alle in Betracht kommenden Parteien derartigen Praktiken sofort ein Ende setzen und besondere Maßnahmen zum Schutz der Kinder ergreifen.

Der Sicherheitsrat bekundet seine tiefe Besorgnis über die steigende Zahl der gegen das anwendbare Völkerrecht verstörenden Angriffe oder Androhungen von Angriffen auf Schulen und Bildungseinrichtungen und auf Lehrer und Schüler, insbesondere über das gezielte Vorgehen gegen Mädchen, und fordert in dieser Hinsicht alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auf, diese Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht unverzüglich einzustellen.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Schritte, die der Generalsekretär im Hinblick auf die Durchführung der Resolution 1882 (2009) unternommen hat, so auch den Schritt, diejenigen an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien in den Anhängen zu seinem Bericht aufzuführen, die in Situationen eines solchen Konflikts unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht systematisch Kinder töten und verstümmeln und/oder Vergewaltigungen und andere sexuelle Gewalthandlungen an ihnen begehen.

Der Sicherheitsrat fordert den Generalsekretär auf, vermehrte Anstrengungen zu unternehmen, um die Kapazitäten des Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus im Hinblick auf die Durchführung der Resolution 1882 (2009) zu stärken und so ein rasches und wirksames Vorgehen gegen alle Rechtsverletzungen und Miss-



brauchshandlungen an Kindern zu ermöglichen, und zu diesem Zweck unter anderem sicherzustellen, dass alle zuständigen Stellen der Vereinten Nationen aktiv zur Sammlung genauer, objektiver, verlässlicher und nachprüfbarer Informationen über Vergewaltigungen und andere sexuelle Gewalthandlungen an Kindern beitragen, sowie für Synergien zwischen den zuständigen Stellen der Vereinten Nationen auf Amtssitz- und Landesebene zu sorgen und Überschneidungen zu vermeiden, wie mit den Resolutionen 1882 (2009) und 1888 (2009) gefordert.

Der Sicherheitsrat begrüßt seinen Beschluss in Ziffer 11 seiner Resolution 1882 (2009), in die Mandate aller in Betracht kommenden Friedenssicherungs-, Friedenskonsolidierungs- und politischen Missionen der Vereinten Nationen auch künftig spezifische Bestimmungen zum Schutz von Kindern aufzunehmen, befürwortet die Entsendung von Kinderschutzberatern zu solchen Missionen und fordert den Generalsekretär auf, dafür zu sorgen, dass diese Berater in Übereinstimmung mit den einschlägigen landesspezifischen Resolutionen des Rates und der Handlungsrichtlinie der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze zur systematischen Berücksichtigung des Schutzes, der Rechte und des Wohlergehens der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder rekrutiert und eingesetzt werden. Er unterstreicht ferner, wie wichtig eine Ausbildung auf dem Gebiet der Kinderrechte und des Kinderschutzes für das gesamte an den Friedenssicherungs-, Friedenskonsolidierungs- und politischen Missionen der Vereinten Nationen beteiligte Personal ist, und begrüßt in dieser Hinsicht die laufenden Anstrengungen der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze zur Erstellung des Plans für die Richtlinienumsetzung, einschließlich Ausbildungsprogrammen und -materialien.

Der Sicherheitsrat begrüßt die bei der Verhütung und Bekämpfung von Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern erzielten Fortschritte, insbesondere die im 9. Bericht des Generalsekretärs (S/2010/181) erwähnte Unterzeichnung von Aktionsplänen durch einige Parteien.

Der Sicherheitsrat fordert die in den Anhängen zu dem Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte aufgeführten, an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien erneut auf, sofern sie es nicht bereits getan haben, ohne weitere Verzögerung Aktionspläne aufzustellen und umzusetzen, um die Einziehung und den Einsatz von Kindern, die systematischen Tötungen und Verstümmelungen von Kindern und/oder Vergewaltigungen und anderen sexuellen Gewalthandlungen an Kindern, die in Situationen bewaffneten Konflikts unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht begangen werden, zu beenden.

Der Sicherheitsrat fordert außerdem alle in den Anhängen zu dem Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte aufgeführten Parteien erneut auf, gegen alle anderen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern vorzugehen und in dieser Hinsicht konkrete Verpflichtungen einzugehen und konkrete Maßnahmen durchzuführen.

Der Sicherheitsrat bringt seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass bestimmte Parteien nach wie vor Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern begehen, und bekundet seine Bereitschaft, gezielte und abgestufte Maßnahmen gegen diejenigen, die anhaltende Rechtsverletzungen begehen, zu beschließen, unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen seiner Resolutionen 1539 (2004), 1612 (2005) und 1882 (2009). Zu diesem Zweck bittet der Rat

- a) seine Arbeitsgruppe für Kinder und bewaffnete Konflikte, sachdienliche Informationen mit den zuständigen Sanktionsausschüssen auszutauschen und ihnen dabei insbesondere die einschlägigen Empfehlungen der Arbeitsgruppe zu übermitteln;

- b) seine zuständigen Sanktionsausschüsse, zu erwägen, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte regelmäßiger darum zu bitten, ihnen bestimmte in den Berichten des Generalsekretärs enthaltene Informationen darzulegen;
- c) die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, den Sachverständigengruppen der zuständigen Sanktionsausschüsse bestimmte in den Berichten des Generalsekretärs enthaltene Informationen zu übermitteln.

Der Sicherheitsrat bekundet seine Absicht, bei der Festlegung oder Verlängerung des Mandats der zuständigen Sanktionsausschüsse Bestimmungen betreffend Parteien zu prüfen, die gegen das anwendbare Völkerrecht in Bezug auf die Rechte und den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten verstößen.

Der Sicherheitsrat bekundet seine Bereitschaft, konkrete Empfehlungen seiner Arbeitsgruppe für Kinder und bewaffnete Konflikte betreffend Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern durch die in den Anhängen zu den Berichten des Generalsekretärs aufgeführten Parteien, gleichviel wann sie stattfinden, zu prüfen und eine diesbezügliche Beschlussfassung zu erwägen, ohne einem Beschluss des Sicherheitsrats darüber, ob eine Situation in seine Tagesordnung aufzunehmen ist, vorzugehen oder einen solchen Beschluss zuimplizieren.

Der Sicherheitsrat fordert die betroffenen Mitgliedstaaten auf, entschiedene und sofortige Maßnahmen gegen diejenigen zu ergreifen, die anhaltende Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern in Situationen bewaffneten Konflikts begehen, und fordert sie ferner auf, diejenigen, die für derartige, nach dem anwendbaren Völkerrecht verbotene Rechtsverletzungen, darunter die Einziehung und den Einsatz von Kindern, Tötungen und Verstümmelungen, Vergewaltigungen und andere sexuelle Gewalthandlungen, verantwortlich sind, unter Zuhilfenahme des innerstaatlichen Justizsystems und gegebenenfalls internationaler Justizmechanismen und gemischter Strafgerichtshöfe vor Gericht zu stellen, mit dem Ziel, der Straflosigkeit für diejenigen, die Verbrechen an Kindern begehen, ein Ende zu setzen.

In Anbetracht der regionalen Dimension einiger im Bericht des Generalsekretärs genannter bewaffneter Konflikte ersucht der Sicherheitsrat die Friedenssicherungs-, Friedenskonsolidierungs- und politischen Missionen der Vereinten Nationen sowie die Landestteams der Vereinten Nationen erneut, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und in enger Zusammenarbeit mit den Regierungen der betroffenen Länder geeignete Strategien und Koordinierungsmechanismen für den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit in Bezug auf grenzüberschreitende Kinderschutzbelange zu entwickeln.

Der Sicherheitsrat begrüßt die gesamte Tätigkeit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und hebt hervor, wie wichtig ihre Besuche vor Ort sind, um den Dialog mit den betroffenen Regierungen und Konfliktparteien zu verbessern, namentlich indem Aktionspläne ausgehandelt und Verpflichtungen erwirkt werden, für geeignete Reaktionsmechanismen geworben sowie sichergestellt wird, dass die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte gebührende Beachtung finden und entsprechende Folgemaßnahmen ergriffen werden.

Der Sicherheitsrat begrüßt außerdem die Anstrengungen, die das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen zur Durchführung seines Kinderschutzmandats unternimmt, indem es die gesamte Entwicklung und Umsetzung des Überwachungs- und

Berichterstattungsmechanismus unterstützt und dafür sorgt, dass dem Problem von Kindern in bewaffneten Konflikten angemessen begegnet wird, und legt ihm nahe, über die Landes-Arbeitsgruppen des Mechanismus die einschlägigen Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte auch künftig weiterzuverfolgen.

Der Sicherheitsrat begrüßt die anhaltende Tätigkeit seiner Arbeitsgruppe für Kinder und bewaffnete Konflikte und betont, wie wichtig es ist, auch weiterhin rechtzeitige Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Einklang mit den Resolutionen 1612 (2005) und 1882 (2009) zu verabschieden. Außerdem bittet der Rat die Arbeitsgruppe, ihr Instrumentarium (S/2006/724) voll einzusetzen, indem sie unter anderem innerhalb eines Jahres einen Landesbesuch durchführt, um eine in den Anhängen zu dem Bericht des Generalsekretärs genannte Situation zu prüfen und so ihr Mandat besser zu erfüllen und ihre Kapazität zum Schutz der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder zu stärken.

Unter Hinweis auf die früheren Erklärungen des Präsidenten über Kinder und bewaffnete Konflikte sowie Ziffer 18 der Resolution 1882 (2009) ersucht der Sicherheitsrat den Generalsekretär erneut, seiner Arbeitsgruppe für Kinder und bewaffnete Konflikte administrative und fachliche Unterstützung zu gewähren, und ersucht den Generalsekretär ferner, innerhalb eines Monats diesbezüglich tätig zu werden.

Der Sicherheitsrat ersucht den Generalsekretär, spätestens im Mai 2011 einen Bericht über die Durchführung seiner Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten über Kinder und bewaffnete Konflikte, einschließlich dieser Erklärung, vorzulegen.“
